

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftspsychologie
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO-WIPSY)**

vom 16. April 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienfortschritt
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 ECTS-Kreditpunkte, Prüfungsgesamtnote
- § 12 Zeugnis
- § 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ist es, Betriebswirtinnen und Betriebswirte heranzubilden, die zur Lösung praktischer Probleme Verfahren anwenden können, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für wirtschaftliche, verhaltenswissenschaftliche und administrative Funktionsbereiche entwickelt wurden. ²Im Studium werden Fragen aus der Berufspraxis auf wissenschaftlicher Basis dargestellt und analysiert, um praktikable Lösungen zu erarbeiten. ³Diesem Ziel dient auch das praktische Studiensemester, durch das der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) ¹Solides betriebswirtschaftliches Wissen und vertiefte verhaltenspsychologische Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in der Wirtschaft. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen und verhaltenswissenschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst verantwortungsvolle Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen

bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. ³Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. ⁴Auf betriebswirtschaftlichen und verhaltenswissenschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl von zwei Studienschwerpunktmodulen eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht. ⁵Die Fertigkeiten der Studierenden sollen insbesondere im Einsatz der Datenverarbeitung auf allgemeine betriebswirtschaftliche Anforderungen und vertiefend in der Unternehmensführung, dem Personalmanagement sowie dem Marketing, in Weltwirtschaftssprachen und in der Zusammenarbeit mit internationalen Handelspartnern gefördert werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester soll im fünften oder im sechsten Semester absolviert werden. ³Ein Praktikum vor dem Studium wird ausdrücklich empfohlen.

(2) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunktmodule geführt:

- Controlling
- E-Business und Business Intelligence
- Einkauf und Qualitätsmanagement
- Finance
- Human Resources Management
- Immobilienmanagement
- International Business and Law
- Internationales Management
- International Sales
- Management kleiner und mittlerer Unternehmen
- Marketingkonzeptionen
- Marketingpsychologie
- Personalpsychologie
- Process Management und Consulting
- Rechtsfragen des Personalmanagements
- Sanierungs- und Insolvenzmanagement
- Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien

(3) ¹Jeder Studierende hat im Bachelorstudiengang zwei Studienschwerpunktmodule zu absolvieren, davon genau eines der Studienschwerpunktmodule

- Personalpsychologie oder
- Marketingpsychologie

und eines der übrigen Schwerpunktmodule. ²Dabei kann

- das Modul Personalpsychologie nicht mit den Modulen Human Resources Management oder Rechtsfragen des Personalmanagements und
- das Modul Marketingpsychologie nicht mit dem Modul Marketingkonzeptionen

kombiniert werden.³Die Wahl der Studienschwerpunktmodule ist verbindlich, sobald der Studierende erstmals zu Prüfungsleistungen in einem Pflichtmodul des jeweiligen Studienschwerpunktmoduls angetreten ist.

§ 4

Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module und ihre Einzellehrveranstaltungen, Semesterstundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, die ECTS-Kreditpunkte, die Notengewichte der Modulendnoten sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, erfolgt die endgültige Festlegung durch den Studienplan und das Modulhandbuch.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geführt.

- a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
- b) Die Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan als solche ausgewiesen sind.

(3) Für die allgemeinwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Absatz 1 genannten Festlegungen im Studienplan und im Modulhandbuch getroffen, soweit die Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Regelungen enthält.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in begrenztem Umfang in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5

Studienplan

¹Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden im Bachelorstudiengang einen Studienplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester und die zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
2. die angebotenen Studienschwerpunktmodule und deren Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart, Studienziele und die Studieninhalte
3. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstundenzahlen,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,

5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
8. die Ausbildungsziele und -inhalte sowie den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.

(2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule (fach- und allgemeinwissenschaftliche) und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen „Grundlagen der Betriebswirtschafts- und Organisationslehre“, „Wirtschaftsmathematik“ und „Grundlagen der Psychologie“ (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Eintrittsvoraussetzung für das erste Schwerpunktmodul sowie das praktische Studiensemester ist das Erreichen von 90 ECTS-Kreditpunkten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandssemester) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 7

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8

Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- a) die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
- b) der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.

(3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan.

(4) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10

Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftlichen Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat und das Praxissemester begonnen hat. ³Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Vor der Themenvergabe muss der Studierende die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit Erfolg absolviert haben.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. ⁴Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine.

(3) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

(4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) Die fertige Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form und darüber hinaus einmal in editierbarer Form auf Datenträger (z.B. CD-Rom) im Prüfungsamt abzugeben.

§ 11

ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden die ECTS-Kreditpunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vergeben. ²Für Wahlmodule werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.

(2) ¹Die Modulnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der zugehörigen Einzellehrveranstaltungen ermittelt. ²Die Gewichtung der Einzellehrveranstaltungen ergibt sich aus Spalte 9 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. ²Soweit sich aus der Anlage zu dieser Satzung keine andere Gewichtung ergibt, ist das Gewicht einer Modulnote gleich der Anzahl der zugeordneten Modul- ECTS-Kreditpunkte.

(4) ¹Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte entsprechend der in der Anlage zu dieser SPO spezifizierten Modulen zu erwerben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Zeitstunden.

§ 12

Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 13

Akademische Grade und Diploma Supplement

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

(3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 14

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Bachelorstudiengang nach dem Sommersemester 2021 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

1. Übersicht über die Module, Fächer und Leistungsnachweise der theoretischen Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1, 3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschafts- und Organisationslehre	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.2	Wirtschaftsmathematik	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.3	Marketing	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.4	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4						1	5
1.4.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	2	SU, Ü			1 KI 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN		2,5/5	
1.4.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2	2	SU, Ü			1 KI 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN		2,5/5	
1.5	Kommunikation, Selbst- und Teammanagement	4				1 KI 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN		1	5
1.6	Grundlagen der Psychologie	4	SU, Ü	schrP 90–120					5
1.7	Rechnungswesen	4	SU, Ü	schrP 90–120				1	5
1.8	Personalführung	4	SU, Ü	schrP 90–120				1	5
1.9	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU, Ü	schrP 90–120				1	5
1.10	Sozialpsychologie	4	SU, Ü	schrP 90–120				1	5
1.11	Arbeits- und Organisationspsychologie	4	SU, Ü	schrP 90–120				1	5
1.12	Motivation und Handeln	4	SU, Ü			1 StA mit/ohne mdl. Präs., oder schrP 90–120		1	5
1.13	Wirtschaftsprivatrecht I	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.14	Unternehmensführung	4	SU, Ü	schrP 90–120					5
1.15	Statistik	6	SU, Ü	schrP 120					8
1.16	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6		schrP 120					7
1.17	Medienpsychologie	4	SU, Ü			1 StA mit/ohne mdl. Präs., oder schrP 90–120		1	5

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Die Studienschwerpunktmodule Human Resources Management, Personalpsychologie und Rechtsfragen des Personalmanagements können nicht miteinander kombiniert werden.

⁵ Die Studienschwerpunktmodule Marketingkonzeptionen und Marketingpsychologie können nicht miteinander kombiniert werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.18	Fachsprache Englisch	4	SU, Ü	schrP 120	ZV=1 mdl. LN mE/oE				5
1.19	Strategisches Management und Change	4	SU, Ü	schrP 90–120					5
1.20	Vertragsmanagement und Mediation	4	SU, Ü			1 StA mit/ohne mdl. Präs., oder schrP 90–120			5
1.21	Behavioral Finance	4	SU, Ü	schrP 90–120				1	5
1.22	Kauf- und Werbepsychologie	4	SU, Ü			1 StA mit/ohne mdl. Präs., oder schrP 90–120			5
1.23	Einführung in die empirische Psychologie und Sozialforschung	4	SU, Ü			1 StA mit/ohne mdl. Präs., oder schrP 90–120			5
1.24	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I (siehe aktuellen Studienplan)	4				1KI 90–120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.		1	5
1.25	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II (siehe aktuellen Studienplan)	4				1KI 90–120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.		1	5
1.26	Fall-/Projektstudien Wirtschaftspolitik und internationale Wirtschaftsbeziehungen	4	SU, Ü	1 StA mit/ohne mdl. Präs., schrP 90–120				1	5
1.27	Bachelorarbeit	10					GewE: 2		15
1.27.1	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten	2	SU, Ü, S, P, Ex ⁵		TN=ZV	1 prLN	Bewertung: mE/oE	3/15	
1.27.2	Bachelorarbeit	8						12/15	
1.28 – 1.44	Studienschwerpunkt I ^{4,5} (siehe unter 2.)	10							15
1.28 – 1.44	Studienschwerpunkt II ^{4,5} (siehe unter 2.)	10							15

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Die Studienschwerpunktmodule Human Resources Management, Personalpsychologie und Rechtsfragen des Personalmanagements können nicht miteinander kombiniert werden.

⁵ Die Studienschwerpunktmodule Marketingkonzeptionen und Marketingpsychologie können nicht miteinander kombiniert werden.

2. Übersicht über die Studienschwerpunktmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungs-voraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.28	Controlling	10					GewE: 2		15
1.28.1	Controlling	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.28.2	Fall-/Projektstudien Controlling	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
1.29	E-Business und Business Intelligence	10					GewE: 2		15
1.29.1	E-Business und Business Intelligence	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.29.2	Fall-/Projektstudien E-Business und Business Intelligence	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
1.30	Einkauf und Qualitätsmanagement	10					GewE: 2		15
1.30.1	Einkauf und Qualitätsmanagement	6	SU, Ü	schrP 90-150				9	
1.30.2	Fall-/Projektstudien Einkauf und Qualitätsmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6	
1.31	Finance	10					GewE: 2		15
1.31.1	Finanzmanagement	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.31.2	Fall-/Projektstudien Finanzmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
1.32	Human Resources Management⁴	10					GewE: 2		15
1.32.1	Human Resources Management	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.32.2	Fall-/Projektstudien Human Resources Management	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
1.33	Immobilienmanagement	10					GewE: 2		15
1.33.1	Immobilienmanagement	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.33.2	Fall-/Projektstudien Immobilienmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Die Studienschwerpunktmodule Human Resources Management, Personalpsychologie und Rechtsfragen des Personalmanagements können nicht miteinander kombiniert werden.

⁵ Die Studienschwerpunktmodule Marketingkonzeptionen und Marketingpsychologie können nicht miteinander kombiniert werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungs-voraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1, 3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.34	International Business and Law	10					GewE: 2		15
1.34.1	Internationales Recht	4	SU, Ü	schrP 90–120				6/15	
1.34.2	Internationale Finanzierung	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/15	
1.34.3	Fall-/Projektstudien Rechtsfragen des internationalen Wirtschaftsverkehrs und Internationale Finanzierung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
1.35	Internationales Management	10					GewE: 2		15
1.35.1	Internationales Management	10	SU, Ü, S, P, Ex ²	schrP 90–150		StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.			
1.36	International Sales	10					GewE: 2		15
1.36.1	International Sales	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.36.2	Fall-/Projektstudien International Sales	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
1.37	Management kleiner und mittlerer Unternehmen	10					GewE: 2		15
1.37.1	Management kleiner und mittlerer Unternehmen	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.37.2	Fall-/Projektstudien Management kleiner und mittlerer Unternehmen	4	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120	TN = ZV			6/15	
1.38	Marketingkonzeptionen⁵	10					GewE: 2		15
1.38.1	Marketingkonzeptionen	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.38.2	Fall-/Projektstudien Marketingkonzeptionen	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
1.39	Marketingpsychologie⁵	10					GewE: 2		15
1.39.1	Qualitative Methoden der empirischen Marktforschung	4	SU, Ü	schrP 90-120				6/15	
1.39.2	Psychologie der Werbegestaltung	2	SU, Ü	schrP 90-120				3/15	
1.39.3	Fall-/Projektstudien Marketingpsychologie	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs.		6/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Die Studienschwerpunktmodule Human Resources Management, Personalpsychologie und Rechtsfragen des Personalmanagements können nicht miteinander kombiniert werden.

⁵ Die Studienschwerpunktmodule Marketingkonzeptionen und Marketingpsychologie können nicht miteinander kombiniert werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungs-voraus-setzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungs-leistungen ^{1, 3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leis-tungspunkte
1.40	Personalpsychologie⁴	10					GewE: 2		15
1.40.1	Recruiting, Eignungsdiagnostik, Personalauswahl und Vergütung	4	SU, U	schrP 90–120				6/15	
1.40.2	Arbeitsrecht	2	SU, U	schrP 90–120				3/15	
1.40.3	Fall-/Projektstudien Personalpsychologie	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs.		6/15	
1.41	Process Management und Consulting	10					GewE: 2		15
1.41.1	Process Management und Consulting	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.41.2	Fall-/Projektstudien Process Management und Consulting	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.		6/15	
1.42	Rechtsfragen des Personalmanagements⁴	10					GewE:2		15
1.42.1	Personalwirtschaft	2	SU, U	schrP 90				3/15	
1.42.2	Rechtsfragen des Personalwesens	4	SU, U	schrP 120				6/15	
1.42.3	Fall-/Projektstudien Personalmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²			StA mit mdl. Präs		6/15	
1.43	Sanierungs- und Insolvenzmanagement	10					GewE: 2		15
1.43.1	Unternehmenssanierung	4	SU, Ü	schrP 90–120				6/15	
1.43.2	Insolvenzrecht	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/15	
1.43.3	Fall-/Projektstudien Sanierungs- und Insolvenzmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min..		6/15	
1.44	Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien	10					GewE: 2		15
1.44.1	Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.44.2	Fall-/Projektstudien Unternehmensführung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.		6/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Die Studienschwerpunktmodule Human Resources Management, Personalpsychologie und Rechtsfragen des Personalmanagements können nicht miteinander kombiniert werden.

⁵ Die Studienschwerpunktmodule Marketingkonzeptionen und Marketingpsychologie können nicht miteinander kombiniert werden.

3. Übersicht über das Praktische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen am Ende des prakt. Studiensemesters ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1, 3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.45	Praktisches Studiensemester	6							30
1.45.1	Praxissemester		Praxissemester	Praxisbericht	TN			24/30	
1.45.2	Praxisergänzende Vertiefung 1	2	SU,Ü,S, P,Ex ⁵	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	
1.45.3	Praxisergänzende Vertiefung 2	2	SU,Ü,S, P,Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	
1.45.4	Praxisergänzende Vertiefung 3	2	SU,Ü,S, P,Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	

Erläuterungen und Abkürzungen:

AWPM	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul	P	Praktikum
B	Bachelor	Präs.	Präsentation
BA	Bachelorarbeit	prLN	Praktischer Leistungsnachweis
Ex	Exkursion	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
FWPM	Fachbezogene Wahlpflichtmodul	S	Seminar
gem.	gemäß	schr	schriftlich
GewE	Gewicht der Fachendnote bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	schrP	schriftliche Prüfung
KI	Klausur	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
mdl.	mündlich(er)	SWS	Semesterwochenstunden
mE	mit Erfolg abgelegt	T	Teil
oE	ohne Erfolg abgelegt	TN	Teilnahmenachweis
		Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Die Studienschwerpunktmodule Human Resources Management, Personalpsychologie und Rechtsfragen des Personalmanagements können nicht miteinander kombiniert werden.

⁵ Die Studienschwerpunktmodule Marketingkonzeptionen und Marketingpsychologie können nicht miteinander kombiniert werden.